

Erklärung zur Sorgeberechtigung

Falls Sie alleinerziehend sind, getrennt leben oder geschieden sind, füllen Sie bitte die Erklärung zur Sorgeberechtigung aus und unterschreiben Sie bitte **beide**

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, so ist diese durch Vorlage eines offiziellen Dokumentes (gerichtliche Entscheidung) nachzuweisen.

Name des Kindes: _____

Name/Vorname **Mutter** _____

Straße / Haus-Nr. _____

PLZ / Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Sorgeberechtigt ja nein

Name/Vorname **Vater** _____

Straße / Haus-Nr. _____

PLZ / Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Sorgeberechtigt ja nein

Das Kind lebt _____ bei der Mutter _____ beim Vater

Wir haben den Zettel mit dem Hinweis zum gemeinsamen Sorgerecht zum Umgang mit der Informationspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten bei getrennt lebenden Elternteilen gelesen und zur Kenntnis genommen.

Datum / Unterschrift der Mutter

Datum / Unterschrift des Vaters

Gemeinsame Sorgeberechtigung – Hinweise zum Umgang mit der Informationspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten bei getrenntlebenden Elternteilen

Zur Rechtslage:

Grundsätzlich haben Eltern, wenn sie das gemeinsame Sorgerecht ausüben, alle ihr Kind betreffenden Entscheidungen gemeinsam zu treffen und auch gemeinsam der Schule mitzuteilen. **Dabei muss jedoch zwischen *Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung* und *Angelegenheiten des täglichen Lebens* unterschieden werden:**

In *Fragen von wesentlicher Bedeutung* haben die Sorgeberechtigten immer gemeinsam zu entscheiden und zu handeln. In diesen Angelegenheiten entscheiden immer allein die personenberechtigten Eltern bzw. Elternteile oder der Vormund. Fragen von wesentlicher Bedeutung sind solche, die nur schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Hierzu gehören z.B. Auswahl der Schule, religiöse Erziehung, übrige schulische Verwaltungsakte (z.B. Nichtversetzungsentscheidung, Ordnungsmaßnahme, Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs).

Das bedeutet, dass die Eltern die Erziehungsaufgabe und damit alle Rechtshandlungen gegenüber der Schule und der Schulbehörde gemeinsam wahrnehmen müssen. Anträge, Widersprüche und andere rechtserhebliche Erklärungen müssen also von beiden Elternteilen abgegeben werden. Schulische Schreiben und Entscheidungen müssen an beide Sorgeberechtigten adressiert sein – und sollten sie nicht gemeinsam wohnen – beiden getrennt zugesandt werden.

Zu den *Angelegenheiten des täglichen Lebens* gehören z.B. Anmeldung zum Nachhilfeunterricht, Zeugnisunterschrift, Entschuldigung bei Krankheit, Klassenfahrt (zumindest eintägig – mehrtätig ist strittig, daher benötigen wir beide Unterschriften), Auswahl von Wahlfächern, Teilnahme am Betreuungsangebot, Teilnahme an schulischen Gremien. Die *Angelegenheiten des täglichen Lebens* werden von demjenigen Elternteil wahrgenommen, bei welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.